

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/.../EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls

KOM(2003) 403 endg.; Ratsdok. 11916/03

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 14. August 2003 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. Juli 2003 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 206/00 = AE-Nr. 000982
und Drucksache 1065/01 = AE-Nr. 013937 sowie AE-Nr. 013703

BEGRÜNDUNG

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1. Politischer Hintergrund

Das Kyoto-Protokoll¹ sieht mit der Joint Implementation (JI, Gemeinsame Projektdurchführung), dem Clean Development Mechanism (CDM, Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung) und dem internationalen Emissionshandel innovative Instrumente vor. Diese sogenannten "flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls" ermöglichen es den Vertragsparteien, einen Teil ihrer Kyoto-Verpflichtungen zu erfüllen, indem sie den Vorteil nutzen, die Treibhausgasemissionen kostengünstiger im Ausland zu verringern. Der Grundgedanke hierbei ist, dass es aus globaler Sicht von zweitrangiger Bedeutung ist, wo die Emissionsreduzierungen erreicht werden, solange eine tatsächliche Verringerung der Emissionen erzielt wird. Regeln, Modalitäten und Leitlinien für die Umsetzung der Mechanismen des Kyoto-Protokolls wurden auf der 7. Vertragsstaatenkonferenz der UNFCCC (COP7, November 2001) als Teil der sogenannten „Übereinkommen von Marrakesch“ vereinbart.

Mit diesem Vorschlag sollen JI und CDM gefördert werden, indem zusätzliche Anreize für die Unternehmen geschaffen werden, diese Mechanismen zu nutzen. So wird der Technologietransfer in Industrieländer (z.B. Russland) und Entwicklungsländer angeregt, und die Kosten der Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des EG-Systems für den Handel mit Emissionsberechtigungen gemäß der Richtlinie 2003/.../EG werden reduziert. Mit dem Vorschlag wird den anderen Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls ein klares Signal übermittelt, dass die Gemeinschaft die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls und deren Vorteile für die Gemeinschaft und andere Parteien voll unterstützt. Die Industrieländer haben allerdings auch die Verpflichtung, ihre Treibhausgasemissionen durch nationale Maßnahmen zu verringern, denn ihr Emissionsniveau war in der Vergangenheit sehr hoch, und auch derzeit liegen die Pro-Kopf-Emissionen höher als in den Entwicklungsländern. Hiermit wird der Grundsatz der Komplementarität unterstrichen: die Industrieländer müssen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen zur Emissionsverringerung nachzukommen, und können die Mechanismen des Kyoto-Protokolls nur zum Teil hierfür einsetzen. Dieser Grundsatz ist in den Übereinkommen von Marrakesch niedergelegt, den die EU seit jeher unterstützt hat. Für die EU ist es wichtig, auch weiterhin im Kampf gegen die Klimaveränderung eine führende Rolle zu übernehmen, nicht zuletzt durch die Anwendung des Grundsatzes, dass die Mechanismen ergänzenden Charakter haben. Mit dem Vorschlag wird ein Gleichgewicht angestrebt zwischen dem Ziel, JI und CDM zu fördern einerseits, und dem Bewusstsein, dass diese die Maßnahmen zur Emissionsverringerung im Land selbst nur ergänzen sollen, andererseits. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Maßnahme allein nicht den ergänzenden Charakter garantieren kann, denn sie wirkt sich nicht darauf aus, wie die Mitgliedstaaten die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (JI, CDM und Emissionshandel zwischen den Parteien) einsetzen. Die Gemeinschaft hat jedoch gegenüber ihren eigenen Rechtsinstrumenten eine besondere Verantwortung.

¹ Das 1997 verabschiedete Kyoto-Protokoll ergänzt und untermauert die im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) festgelegten Verpflichtungen.

1.2. Die projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls - Joint Implementation (Gemeinsame Projektdurchführung) und Clean Development Mechanism (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung)

Die JI und CDM sind projektbezogen und ermöglichen die Erteilung von Gutschriften, wenn die Emissionsverringerungen infolge eines Projekts höher sind als dies ohne Durchführung des Projekts der Fall gewesen wäre (das „Referenzszenarium“). Solche Projekte müssen zu tatsächlichen, messbaren und langfristigen Erfolgen für den Klimaschutz führen und gleichzeitig durch den Transfer umweltfreundlicher Technologien die Gastländer ihrem Ziel der nachhaltigen Entwicklung einen Schritt näher bringen. JI und CDM unterscheiden sich dahingehend, dass die Projekte in Ländern mit unterschiedlichen Verpflichtungen durchgeführt werden und gemäß den Übereinkommen von Marrakesch daher unterschiedlichen Anforderungen an die Projektzyklen unterliegen.

JI-Projekte werden in Industrie- und Schwellenländern durchgeführt (Anlage-I-Länder der UNFCCC). An ihnen sind mindestens zwei Länder beteiligt, die sich zu einem Emissionsziel verpflichtet haben, d. h. deren Emissionen begrenzt sind. Im Rahmen von JI-Projekten erzielte Emissionsreduzierungen werden als *Emissionsreduktionseinheiten* (ERU) bezeichnet und in dem Land ausgestellt, in dem das Projekt durchgeführt wird (dem „Gastland“). Bei der Durchführung eines JI-Projekts werden die ERU eines Landes auf ein anderes Land übertragen, wobei die höchstzulässigen Emissionen der Länder gleich bleiben („Nullsummen-Operation“). Das Gastland kann damit den Anteil der ihm zugeteilten übertragbaren Menge verringern, während das Investorland zusätzliche Emissionsrechte erwerben kann. Damit dürfte zwischen den beiden Ländern ein ausgewogenes Verhältnis entstehen. Aufgrund dieses Ausgleichs wurden in den Übereinkommen von Marrakesch weniger strenge Überwachungsverfahren festgelegt. Die JI dürfte sich als ein wirksames Instrument für die Weitergabe moderner, umweltfreundlicher Technologien erweisen, ganz besonders in Russland, wo ein enormes Potenzial für JI-Investitionen im Energiebereich vorhanden ist.

JI-Projekte können auch zwischen zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Umweltnutzen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sogar ein Nullsummenspiel innerhalb der Gemeinschaft. Dabei kommt der Verknüpfung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Emissionsberechtigungen mit derartigen Projekten eine immer größere Bedeutung zu.

CDM-Projekte sind nach dem Kyoto-Protokoll in Entwicklungsländern (Nicht-Anlage-I-Vertragsparteien der UNFCCC, für die keine quantitativen Emissionsreduktionsziele festgelegt wurden) durchzuführen. Die in Anlage I genannten Vertragsparteien können mit Gutschriften aus CDM-Projekten einen Anstieg ihrer inländischen Emissionen während des Verpflichtungszeitraums ausgleichen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass Gültigkeit und Menge von Emissionsgutschriften aus CDM-Maßnahmen genau erfasst werden. Dieser Forderung tragen die Übereinkommen von Marrakesch Rechnung. Die Durchführung der CDM-Projekte wird von einem UNFCCC-Gremium, dem CDM-Exekutivrat, überwacht, der für die Ausstellung der CDM-Gutschriften, die sogenannten *zertifizierten Emissionsreduktionen* (CER), verantwortlich ist. Der CDM dürfte sich als ein hervorragendes Instrument für die Weitergabe moderner, umweltfreundlicher Technologien an Entwicklungsländer erweisen, die darin unterstützt werden, ihrem Ziel der nachhaltigen Entwicklung, wie Begrenzung der Armut und sektorale Wirtschaftsreformen, einen Schritt näher zu kommen.

Zwar sind die Vertragsparteien für die Einhaltung ihrer in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich, doch dürfte der Privatsektor die treibende Kraft bei der

Nutzung der JI- und CDM-Instrumente sein. Angesichts der Unsicherheiten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kyoto-Protokolls hat sich der Privatsektor bislang bei den JI- bzw. CDM-Instrumenten zurückgehalten. Zwar haben bisher 110 Vertragsparteien, die über zwei Drittel der Weltbevölkerung vertreten, das Kyoto-Protokoll ratifiziert, doch erst mit Inkrafttreten des Protokolls werden auch JI- und CDM-Projekte durchgeführt. Die zögernde Haltung des Privatsektors ist nicht zuletzt auch auf die potenziellen Transaktionskosten sowie auf die Risiken zurückzuführen, die mit einer frühen Umsetzung von JI- und CDM-Projekten verbunden sind, sowie auf fehlende Kapazitäten und Institutionen für die Auswahl und Genehmigung von Projekten in vielen potenziellen Gastländern. Unabhängig davon, dass ein Markt für Aufkäufe durch Regierungen besteht, ist auch davon auszugehen, dass sich der Privatsektor nur begrenzt in JI- und CDM-Projekten engagieren wird, solange Unternehmen nicht verpflichtet sind, ihre eigenen Treibhausgasemissionen im Inland zu verringern.

1.3. Einbindung der JI- und CDM-Instrumente in das gemeinschaftliche System für den Handel mit Emissionsberechtigungen mit dem Ziel, die Kosten für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der EU zu senken und dabei gleichzeitig global zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Am 18. März 2003 verabschiedete der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt² über eine Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft, mit der eine kosteneffiziente Reduzierung der Treibhausgasemissionen innerhalb der EU gefördert werden soll. Mit der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie wird 2003 gerechnet.

Mit diesem System wird ein Rechtsrahmen zur Begrenzung der Gesamtmenge der direkten Treibhausgasemissionen geschaffen. Ab 2005 müssen demnach Emittenten großer Kohlendioxidmengen (Anlagen zur Strom- und Wärmeenergieerzeugung sowie energieintensive Betriebe) die Emissionen aus ihren Anlagen mit denen im Rahmen der nationalen Zuteilungspläne erteilten Berechtigungen abgleichen. Das gemeinschaftliche System ermöglicht den Anlagenbetreibern eine flexible Handhabung, da sie, je nachdem welche Option für sie kostengünstiger ist, entweder in Technologien zur Emissionsverringering investieren oder auf dem Markt EU-Berechtigungen in Höhe ihrer Emissionen erwerben können. Das System der Gemeinschaft wird dazu beitragen, die von der EU mit dem Kyoto-Protokoll³ eingegangenen Verpflichtungen kostengünstig zu erfüllen. Der gemeinsame Standpunkt sieht die Einbeziehung von Gutschriften aus JI- bzw. CDM-Projekten nicht vor.

Kernpunkt dieses Vorschlags ist es, Gutschriften aus JI- und CDM-Projekten als äquivalent zu EU-Emissionsberechtigungen anzuerkennen, damit sie von Betreibern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in das Gemeinschaftssystem eingebracht werden können. Die Einbindung dieser Instrumente erhöht die Optionen, mit denen die gemeinschaftlichen Auflagen erfüllt werden können und reduziert damit die Kosten für die unter das System fallenden Anlagen. Durch die Einbindung stehen auf dem europäischen Markt mehr Treibhausgasemissionsberechtigungen für den Handel zur Verfügung, was sich günstig auf

² Ratsdokument 15792/02

³ Die EG und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der UNFCCC. Die EG ratifizierte das Kyoto-Protokoll mit der Entscheidung 2202/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L130, Seite 1 vom 15. Mai 2002). Die EG und ihre Mitgliedstaaten haben am 31. Mai 2002 das Kyoto-Protokoll ratifiziert und sich verpflichtet, bis zum Verpflichtungszeitraum 2008-2012 ihre Treibhausgasemissionen gegenüber den Werten von 1990 um 8% zu verringern.

die Marktpreise auswirkt. Schätzungen gehen davon aus, dass im Verpflichtungszeitraum 2008-12 die jährlichen Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen der in der erweiterten EU für das System zugelassenen Anlagen um mehr als 20 % sinken werden. Mit der vorgeschlagenen Einbindung dürften die Preise für die Berechtigungen in der erweiterten EU um die Hälfte fallen.

Mit diesem Vorschlag wird die Nachfrage nach Gutschriften aus JI-Projekten, vor allem aus Russland, angekurbelt, das hierfür ein enormes Potenzial bietet, die Investitionsbereitschaft von EU-Unternehmen erhöht sowie die Entwicklung und Weitergabe von modernen, umweltfreundlichen Technologien und Know-how gefördert. Die gesteigerte Nachfrage nach Gutschriften aus CDM-Projekten wird Entwicklungsländer, in denen CDM-Projekte durchgeführt werden, durch den Transfer von umweltfreundlichen Technologien und Know-how darin unterstützen, ihre Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Mit der Umsetzung des Kyoto-Protokolls und der UNFCCC trägt dieser Vorschlag zum Klimaschutz bei.

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag, da er als übergeordnetes Ziel die kostengünstige Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei gleichzeitiger Unterstützung einer globalen, nachhaltigen Entwicklung anstrebt, und da er die EG-Richtlinie zum Emissionshandel ergänzt, die sich auf denselben Artikel stützt.

Die Verknüpfung der JI- und CDM-Instrumente mit dem Emissionshandel war Gegenstand umfangreicher Erörterungen und Untersuchungen im Rahmen des Europäischen Programms für den Klimaschutz (ECCP), auf das sich dieser Vorschlag stützt und in das verschiedene Interessengruppen eingebunden waren. Die zu den JI- und CDM-Instrumenten 2002 eingesetzte Arbeitsgruppe des ECCP legte insbesondere Wert auf die Feststellung, dass eine Einbindung der JI und des CDM in das Gemeinschaftssystem für den Handel mit Emissionsberechtigungen unter der Voraussetzung wünschenswert und praktikabel ist, dass die Umweltrelevanz des Systems für den Emissionshandel nicht unterminiert wird und der innere Zusammenhang mit dem Kyoto-Protokoll und den Übereinkommen von Marrakesch gewahrt bleibt.

Mit dem Vorschlag wird ferner, über das FTE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft, die Nutzung von Synergien mit der europäischen Forschung angestrebt. Die europäische Forschung widmet sich u.a. Technologien zur Bekämpfung des Klimawandels, deren Transfer in Industrieländer und Entwicklungsländer durch JI und CDM gefördert wird.

1.4. Form und Aufbau des Vorschlags

Angesichts des übergeordneten Ziels, die Gutschriften aus den JI- und CDM-Projekten für die Verwendung im Gemeinschaftssystem für den Handel mit Emissionsberechtigungen anzuerkennen, handelt es sich um einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/.../EG über das Gemeinschaftssystem. Er enthält die hierfür notwendigen Bedingungen unter Beibehaltung des Aufbaus, der Einfachheit und der Umweltrelevanz des Systems. Durch die Konsolidierung bestehenden Gemeinschaftsrechts bietet dieser Vorschlag die beste Möglichkeit, die politischen Ziele mit geringeren Umsetzungskosten auf abgestimmte Weise zu erreichen.

Mit der Einbindung der JI- und CDM-Instrumente in das Gemeinschaftssystem werden zwei unterschiedliche Rechtsrahmen verknüpft. Die JI und CDM sind projektbezogen und stützen sich auf ein Referenzszenarium und ein Konzept für die Erteilung von Gutschriften, die von einer *Ex-post-Überprüfung* der erzielten Emissionsreduzierungen ausgehen, während es sich

beim Gemeinschaftssystem um ein „cap and trade“-Programm für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen handelt, das von einer *Ex-ante*-Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die zugelassenen Anlagen ausgeht. Dieser Vorschlag berücksichtigt die Tatsache, dass sich diese beiden Rechtsrahmen in vielen Aspekten unterscheiden (unterschiedliche Stellen für die Ausstellung der Emissionsberechtigungen und -gutschriften, unterschiedlicher Zeitrahmen für die Umsetzung, unterschiedliche Rechnungseinheiten).

Ausgangspunkt ist, dass die JI- und CDM-Gutschriften ökologisch und ökonomisch betrachtet als den EU-Emissionsberechtigungen äquivalent angesehen werden. Folglich ändert der Vorschlag nicht die Projektzyklen für die Vergabe der JI- und CDM-Gutschriften. Das bedeutet, dass der Vorschlag vom Vertrauen in das Kyoto-System und die zuständigen Stellen ausgeht, insbesondere in den CDM-Exekutivrat und in das nach Artikel 6 eingesetzte Aufsichtsgremium. Der Vorschlag enthält Vorkehrungen, welche Instrumente in welchem Umfang einbezogen werden, um die praktische Handhabbarkeit der Übereinkommen von Marrakesch zu erleichtern und behält die Umweltrelevanz des Gemeinschaftssystems bei.

Mit dem Vorschlag werden darüber hinaus einige international vereinbarte Grundsätze, Kriterien und Projektanforderungen in das Gemeinschaftsrecht übernommen, damit sichergestellt ist, dass diese bei von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten genehmigten Projekten beachtet werden. Für die Durchsetzbarkeit dieser Projektanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht muss gewährleistet sein, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen erfüllen, zumal derartige Gutschriften aus JI- und CDM-Projekten den überwiegenden Anteil der innerhalb des Gemeinschaftssystems verwendeten Gutschriften bilden dürften.

2. DAS ANERKENNUNGSVERFAHREN: DIE UMWANDLUNG VON JI- UND CDM-GUTSCHRIFTEN IN BERECHTIGUNGEN

Kernpunkt des Vorschlags ist das Konzept, dass die Mitgliedstaaten Gutschriften aus JI- und CDM-Projekten, „ERU“ bzw. „CER“, in Berechtigungen, der Rechnungseinheit des Gemeinschaftssystems, umwandeln. Betreiber können bei ihrer zuständigen Behörde die Umwandlung von CER und ERU, die sie selbst erzielt oder auf dem Markt erworben haben, in Berechtigungen beantragen⁴. Im Zuge dieser Umwandlung werden von dem Mitgliedstaat Berechtigungen im Austausch gegen CER und ERU ausgestellt, die auf diesen Betreiber in seinem nationalen Verzeichnis eingetragen sind. Die Berechtigungen werden denen hinzugerechnet, die dem Betreiber auf der Grundlage der nationalen Zuteilungspläne im Rahmen des Gemeinschaftssystems zugeteilt wurden. Die Betreiber werden Gutschriften aus JI- und CDM-Projekten in allen Mitgliedstaaten umwandeln können, in denen dies vorgesehen ist.

Die Umwandlung von CER und ERU in Berechtigungen hat vielfältige Vorteile, sowohl für die Behörden der Mitgliedstaaten als auch für die Unternehmen, die sich an dem Gemeinschaftssystem beteiligen. Es schafft Rechtssicherheit für die Unternehmen, die sich am Emissionshandel beteiligen, da sie die in Berechtigungen umgewandelten CER bzw. ERU auf genau die gleiche Art und Weise verwenden können wie alle anderen Berechtigungen, die ihnen ursprünglich zugeteilt wurden oder die sie erworben haben, um die Auflagen des

⁴ Die Zuteilung von ERU oder CER durch einen Mitgliedstaat an einen Betreiber ohne Bezahlung entsprechend dem Marktwert kann als staatliche Beihilfe ausgelegt werden und müsste der Kommission gemeldet werden.

Gemeinschaftssystems zu erfüllen. Da der Vorschlag keine weiteren Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung oder der Übertragung in spätere Verpflichtungszeiträume enthält, ist eine uneingeschränkte Austauschbarkeit der von einem Unternehmen gehaltenen Emissionsrechte innerhalb des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Emissionsberechtigungen gegeben. Dies erhöht ebenfalls die Rechtssicherheit darüber, welche Gutschriften im Sinne der Auflagenerfüllung akzeptiert werden und verringert aufgrund der Einfachheit des Systems die Übertragungskosten.

Die Richtlinie 2003/.../EG macht deutlich (in Erwägungsgrund 9), dass ab 2008 die Übertragung von Berechtigungen eine entsprechende Anpassung der gemäß dem Kyoto-Protokoll zugeteilten Mengeneinheiten (AAU) beinhaltet, dem in einer gemäß Artikel 19 dieser Richtlinie zu verabschiedenden Verordnung über Verzeichnisse Rechnung getragen wird. Durch die Umwandlung von CER und ERU in Berechtigungen, die an zugeteilte Mengeneinheiten (AAU) gekoppelt sind, wird den Mitgliedstaaten die Umsetzung der Auflagen des Kyoto-Protokolls bezüglich der Verwendung und Übertragung von JI- und CDM-Gutschriften (bis maximal 2,5 % der einer Vertragspartei jeweils zugeteilten Menge für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2017⁵) erleichtert.

3. BEDINGUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON JI- UND CDM-GUTSCHRIFTEN

Der Vorschlag sieht vor, dass die zuständigen Behörden CER und ERU aus Projektmaßnahmen umwandeln können, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

3.1. Quantitative Auflagen

Auch wenn ein unbegrenzter Zugang zu JI- und CDM-Gutschriften positive wirtschaftliche Auswirkungen haben mag, kann dies gleichzeitig die Umweltrelevanz des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Emissionsberechtigungen unterminieren. Mit der Einbindung der JI- und CDM-Instrumente wird zugelassen, dass die Emissionen in Sektoren, die unter das System fallen, steigen und die Emissionsverläufe von Anlagen, die diese Gutschriften nutzen, beeinflusst werden. Durch diese Verlagerung der Emissionsreduzierungen außerhalb der EU gehen die ökologischen Nebeneffekte aus weiteren Treibhausgasemissionsreduzierungen in Form z. B. von niedrigeren Schwefel- oder Stickstoffdioxidemissionen verloren. Ferner könnten damit Anreize für die Reduzierung von Emissionen innerhalb der EU wegfallen. Der Preisdruck könnte absurderweise dazu führen, dass technologische Entwicklungen der vielversprechendsten Technologien zur Emissionsreduzierung innerhalb der EU verzögert werden, obwohl diese für den mittel- und langfristigen Klimaschutz gebraucht werden.

Diesen Bedenken wird im Kyoto-Protokoll Rechnung getragen, das die Bestimmung enthält, dass „*der Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten ergänzend zu Maßnahmen im eigenen Land zur Erfüllung der Verpflichtungen erfolgt*“⁶, und dass „*Vertragsparteien die sich aus diesen Projektmaßnahmen ergebenden zertifizierten Emissionsreduktionen als Beitrag zur Erfüllung eines Teils ihrer ... Reduktionsverpflichtungen ... verwenden können*“⁷. Darüber hinaus wird in den Übereinkommen von Marrakesch gefordert, „*dass die Verwendung der*

⁵ Beschlüsse 16/CP.7 und 17/CP.7

⁶ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d des Kyoto-Protokolls zur JI.

⁷ Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b des Kyoto-Protokolls zum CDM.

Mechanismen die im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen ergänzt”⁸. Entwicklungsländer fordern von Industrieländern, dass diese einschneidende Maßnahmen ergreifen, um ihre Emissionen im Inland zu reduzieren und werden trotz ihres Interesses an Investitionen im Zuge von CDM-Projekten nicht bereit sein, größere Verpflichtungen für den Klimaschutz einzugehen, solange die Industrieländer nicht selbst entsprechend tätig werden.

Während die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten international zugestimmt haben, dass die Verwendung der Mechanismen die im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen ergänzt, schafft das Gemeinschaftssystem einen Binnenmarkt, auf dem Berechtigungen uneingeschränkt gehandelt werden können. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Gemeinschaftssystems nicht unabhängig voneinander entscheiden können, welche Gutschriften sie anerkennen und welche nicht. Deshalb ist es notwendig, den Umfang der JI- und CDM-Gutschriften genau zu überwachen, die zur Verwendung im Rahmen des Gemeinschaftssystems umgewandelt werden, und eine Bestimmung in den Vorschlag aufzunehmen, die eine Prüfung vorschreibt, die erforderlichenfalls die Einhaltung der Übereinkommen von Marrakesch sicherstellt, da die einzelnen Mitgliedstaaten dies aufgrund des Gemeinschaftssystems nicht individuell leisten können. Der Vorschlag sieht daher vor, dass automatisch eine Prüfung stattfindet, wenn die Anzahl der zur Verwendung im Rahmen des Gemeinschaftssystems umgewandelten CER und ERU 6% der insgesamt in den Mitgliedstaaten zugewiesenen Berechtigungen erreicht. In diesem Fall kann die Kommission prüfen, ob ein Höchstsatz von zum Beispiel 8% der Gesamtmenge an Berechtigungen für den Restzeitraum eingeführt werden soll, um den im Kyoto-Protokoll festgelegten ergänzenden Charakter der Maßnahmen auch für das Gemeinschaftssystem sicherzustellen und um das übergeordnete Ziel dieses Systems - der Emissionsverringerung in der EU - zu erreichen. Eine solche mengenmäßige Bestimmung würde über den im Rahmen der Richtlinie 2003/.../EG tätigen Ausschuss eingeführt, da eine solche Entscheidung aus praktischen Gründen während des jeweiligen Handelszeitraums getroffen werden muss.

Diese Bestimmung beinhaltet zunächst keine mengenmäßige Beschränkung der umgewandelten Gutschriften mit Ausnahme der Gutschriften aus Senken (siehe Abschnitt 3.2). Deshalb können die vom Gemeinschaftssystem für den Emissionshandel erfassten Betreiber die Vorteile aus der Verknüpfung von JI- und CD-Mechanismen mit dem Gemeinschaftssystem in vollem Umfang nutzen. Schätzungen gehen davon aus, dass sich der Preis für eine Berechtigung von € 26 ohne die Verknüpfung auf unter € 13 halbieren wird und sich damit für die unter das Gemeinschaftssystem fallenden Anlagen jährliche Kosteneinsparungen von € 700 in der erweiterten EU ergeben werden. Die Emissionen aus diesen Anlagen könnten dabei, verglichen mit dem Referenzszenarium ohne Verknüpfung, um etwa 111 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent steigen.

Dieser Vorschlag regelt nicht die Verwendung der JI- bzw. CDM-Gutschriften durch die Mitgliedstaaten oder einzelne Personen in Bezug auf außerhalb des Gemeinschaftssystems stehende Verpflichtungen, da hier die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Maßnahmen eine Ergänzung darstellen. Aus diesem Grund verpflichtet der jüngst von der Kommission vorgelegte Vorschlag für ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls⁹ die Mitgliedstaaten, einen Bericht darüber vorzulegen, inwiefern deren Einsatz der JI- und CDM-Instrumente inländische Maßnahmen ergänzt. Er hindert auch keine Einrichtungen aus dem

⁸ Entscheidung 15/CP.7: “Grundsätze, Art und Umfang der Mechanismen gemäß Artikel 6, 12 und 17 des Kyoto-Protokolls”.

⁹ KOM(2003)51 endg..

Privatsektor der EU daran, CER und ERU über die mengenmäßige Höchstgrenze hinaus zu generieren, zu besitzen oder zu übertragen. CER und ERU, die nicht in EU-Berechtigungen umgewandelt werden, behalten für die Mitgliedstaaten und die anderen Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls ihren Handelswert als Instrument zur Erfüllung der Kyoto-Verpflichtungen.

Werden keine Höchstgrenzen für die in diesem Vorschlag vorgesehene Umwandlung festgelegt, ist davon auszugehen, dass die in das Gemeinschaftssystem eingebrachten JI- und CDM-Gutschriften einen Anteil von 7 % an den für den Zeitraum 2008-2012 ursprünglich zugeteilten Berechtigungen erreichen. 6 % der Gesamtmenge an zugewiesenen Berechtigungen - der Satz, aufgrund dessen eine Prüfung veranlasst wird - dürfte etwa 2 % der EU-Emissionen im Basisjahr entsprechen. Dies entspräche mehr als einem Viertel der Emissionsreduzierungen von insgesamt 8 %, die die EU zur Erfüllung ihrer Kyoto-Ziele erreichen muss. Der maximale Anteil von 8 %, den die Kommission in Erwägung ziehen würde, sobald die 6 %-Schwelle erreicht ist, entspricht etwa 2,7 % der Emissionen der EU im Basisjahr bzw. einem Drittel des im Kyoto-Protokoll festgelegten Gemeinschaftsziel. In der Verordnung über die Verzeichnisse ist die Überwachung zu dem Zeitpunkt vorzusehen, zu dem CER und ERU in EU-Berechtigungen umgewandelt werden, und die Öffentlichkeit erhält in angemessener Weise Zugang zu den Informationen über die in den Mitgliedstaaten umgewandelten Mengen¹⁰. Da die Mitgliedstaaten die im Kyoto-Protokoll vorgesehenen flexiblen Mechanismen zusätzlich zur Umwandlung der JI- und CDM-Gutschriften gemäß diesem Vorschlag nutzen können, werden diese Höchstgrenzen als notwendig erachtet, um den ergänzenden Charakter der flexiblen Mechanismen gegenüber den innergemeinschaftlichen Anstrengungen zur Reduzierung der Emissionen zu gewährleisten.

3. 2. Qualitative Auflagen:

- **Vermeidung der doppelten Erfassung von Emissionen aus dem Gemeinschaftssystem für den Handel mit Berechtigungen und von Emissionsreduzierungen aus Projektmaßnahmen**

Da die direkten Emissionen aus bestimmten Aktivitäten unter einen Rechtsrahmen fallen, der Höchstgrenzen für die Emissionsmengen festschreibt, besteht für das Gemeinschaftssystem für den Handel mit Berechtigungen keine Gefahr der Doppelterfassung. Aufgrund der harmonisierten und einheitlichen Erfassung der Kraft-Wärme-Kopplung dürfen die Mitgliedstaaten keine Berechtigungen an Anlagen vergeben, die Energie aus kohlenstofffreien Quellen erzeugen oder die Strom, Wärme oder Dampf (indirekte Emittenten) verbrauchen.

Bei der Verknüpfung von Projektgutschriften mit dem Gemeinschaftssystem für den Emissionshandel könnte es allerdings dann zu einer Doppelterfassung kommen, wenn ERU aufgrund von Emissionsreduzierungen vergeben werden, die infolge von innerhalb der Gemeinschaft durchgeführten Projekten erzielt wurden, die direkt oder indirekt auch zu einer Reduzierung oder Begrenzung von Emissionen aus Anlagen führen, die unter das Gemeinschaftssystem für den Emissionshandel fallen. Sowohl aus ökologischer wie auch aus ökonomischer Sicht muss eine Doppeltanrechnung vermieden werden. Die Generierung von ERU bei gleichzeitiger Freigabe von Berechtigungen führt zu einer Aufweichung der Höchstgrenze, da die Umwandlung von ERU in Berechtigungen es dem Inhaber erlaubt, die Emissionen um genau die Menge zu erhöhen, die im Zuge eines JI-Projekts reduziert werden konnte. Ökonomisch betrachtet verzerrt eine doppelte Erfassung den Wettbewerb auf dem liberalisierten europäischen Strommarkt. Ebenso wenig wie Berechtigungen für bereits

¹⁰ Siehe insbesondere Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2003/.../EG.

vorhandene kohlenstofffreie Quellen bei der Erstzuteilung im Rahmen des nationalen Zuteilungsplans vergeben werden dürfen, können ERU für Neuinvestitionen in kohlenstofffreie Quellen zur Umwandlung in Berechtigungen zugeteilt werden.

Nach dem Grundsatz, dass eine Tonne Emissionen nur einmal erfasst und eine entsprechende Reduzierung nur einmal gutgeschrieben werden darf, ist eine doppelte Erfassung unzulässig. Deshalb kann eine unter das Gemeinschaftssystem fallende Anlage nicht nochmals als JI-Projekt genehmigt werden. Dieses Problem dürfte wahrscheinlich bei JI-Projekten auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nachfrage in den Beitrittsländern auftreten.

Um die doppelte Erfassung zu vermeiden, enthält der Vorschlag die Bestimmung, dass für Emissionsreduzierungen, die direkt oder indirekt Anlagen betreffen, die unter die Richtlinie 2003/.../EG fallen, keine ERU zugeteilt werden dürfen. Nach Artikel 6 des Kyoto-Protokolls müssen die Vertragsparteien JI-Projekte genehmigen. Die Auflage für die Mitgliedstaaten, keine Projekte zu genehmigen, die zu einer doppelten Erfassung von Emissionen führen könnten, steht in Einklang mit diesem Artikel des Kyoto-Protokolls. Bei einer doppelten Erfassung hätte ein Mitgliedstaat, in dem ein Projekt durchgeführt wird, größere Probleme, die Kyoto-Ziele einzuhalten, und zudem ist es wichtig, diese Frage auf Gemeinschaftsebene zu regeln, damit die Umweltrelevanz des Handelssystems gewahrt bleibt, das sich auf eine genaue Erfassung der Emissionen stützt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden (z. B. auf dem liberalisierten EU-Strommarkt). Mit dem Vorschlag wird der auf der Grundlage der Richtlinie 2003/.../EG eingesetzte Ausschuss aufgefordert, Leitlinien zur Vermeidung der Doppelerfassung auszuarbeiten.

- **Vorübergehende Ausnahmeregelung für JI-Maßnahmen in Beitrittsländern**

Die Kommission erkennt die Anstrengungen an, die einige Mitgliedstaaten und Bewerberländer bei der frühzeitigen Umsetzung von JI-Projekten gemacht haben. Viele Bewerberländer treten der EU am 1. Mai 2004 bei. Bis dahin wird das Gemeinschaftssystem Teil des *gemeinsamen Besitzstands* sein. Mit dem Vorschlag wird die Möglichkeit eingeräumt, JI-Maßnahmen, die sonst unter die Richtlinie 2003/.../EG über den Emissionshandel fallen würden und die vor dem 31. Dezember 2004 bzw. zum Zeitpunkt eines späteren Beitritts eines Landes zur EU genehmigt werden, bis zum 31. Dezember 2012 als JI-Projekte weiterzuführen und hierfür ERU zu generieren. Zur Vermeidung einer doppelten Erfassung von Emissionen sieht der Vorschlag jedoch vor, dass für solche Projektmaßnahmen im nationalen Zuteilungsplan keine Berechtigungen für Emissionsreduzierungen aus diesen Projektmaßnahmen erteilt werden dürfen.

Hauptgrund hierfür ist, dass die „Umwandlung“ eines laufenden JI-Projekts in eine Anlage, die unter den Handel mit Berechtigungen fällt, juristisch und vertraglich problematisch ist, sowohl für den Investor als auch für das Gastland, die bilaterale Vereinbarungen für den Erwerb und die Übertragung von ERU getroffen haben. Nach dem Gemeinschaftssystem ist der Mitgliedstaat, in dem sich die Anlage befindet, für die Zuteilung der Berechtigungen an den Betreiber zuständig. Folglich liegt die Entscheidung bei dem Land, in dem das JI-Projekt durchgeführt wird, ob diese Maßnahme vorübergehend von dem Handelssystem ausgenommen wird oder nicht. Das Land könnte sich dagegen entscheiden und Berechtigungen anhand des ursprünglichen Referenzszenarios des JI-Projekts zuteilen.

- **Nichtanerkennung von Gutschriften aus bestimmten Maßnahmen für die Umwandlung in Berechtigungen für das Gemeinschaftssystem**

Der Vorschlag regelt nicht die Verwendung von JI- oder CDM-Gutschriften durch Mitgliedstaaten oder einzelne Personen für Verpflichtungen außerhalb des Gemeinschaftssystems für den Emissionshandel. Mit dem Gemeinschaftssystem wird ein gemeinschaftsweiter Markt geschaffen, auf dem Berechtigungen uneingeschränkt gehandelt werden können, was bedeutet, dass Mitgliedstaaten nicht das Recht haben, im Einzelfall über die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Gutschriften zu entscheiden. Deshalb ist ein gemeinsames Konzept für die Behandlung von Projektmaßnahmen im Gemeinschaftssystem notwendig.

Der Vorschlag schließt die Umwandlung von JI- und CDM-Gutschriften in Berechtigungen für das Gemeinschaftssystem aus, die aus Projekten stammen, die keine dauerhaften Emissionsreduzierungen aus Quellen (Emittenten) herbeiführen und erhebliche Folgen für die biologische Vielfalt haben können. In den Übereinkommen von Marrakesch (Entscheidungen 16/CP.7 und 17/CP.7) wurde vereinbart, dass Anlage-I-Vertragsparteien CER und ERU, die aus kerntechnischen Anlagen stammen, nicht zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls verwenden dürfen. Artikel 3 Absatz 1 enthält die rechtsverbindliche Verpflichtung für Anlage-I-Vertragsparteien, sicherzustellen, dass ihre Emissionen die Emissionsbegrenzungen und -verringerungen, auf die sie sich in Anhang B des Kyoto-Protokolls verpflichtet haben, nicht überschreiten. Er enthält ferner ein gemeinsames Ziel für alle Anlage-I-Vertragsparteien, für den Zeitraum 2008-2012 eine Reduzierung ihrer globalen Emissionen um mindestens 5% des Niveaus des Jahres 1990 anzustreben. Dieses kollektive Ziel war zunächst Gegenstand eines eigenen Artikels, wurde jedoch in einem späteren Stadium der Verhandlungen in Artikel 3 Absatz 1 eingefügt. Im Kyoto-Protokoll sind für die Anlage-I-Vertragsparteien ganz klare rechtsverbindliche Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 vorgesehen, die über das Jahr 2012 hinausgehen. Dies geht eindeutig aus Artikel 3 Absatz 9 des Kyoto-Protokolls hervor, wonach Anhang B dahingehend geändert werden soll, dass Verpflichtungen für spätere Zeiträume festgelegt werden, die über Artikel 3 Absatz 1 wirksam werden. Daraus ergibt sich, dass die Auflage für Anlage-I-Vertragsparteien, CER und ERU, die aus kerntechnischen Anlagen stammen, nicht zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu verwenden, bis 2012 besteht und enthält einen Hinweis darauf dass dies auch für folgende Verpflichtungsperioden gilt.

Ebenso nicht anerkennungsfähig sind JI- und CDM-Gutschriften aus der Flächennutzung, der Flächennutzungsänderung und der Forstwirtschaft. Derartige Maßnahmen können den Kohlenstoff nur vorübergehend speichern, bis er dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder an die Atmosphäre abgegeben wird. Sie fallen nicht unter das Gemeinschaftssystem für den Handel mit Emissionsberechtigungen, das auf Dauer angelegte Reduzierungen aus Emissionsquellen anstrebt. Das Gemeinschaftssystem ist vor allem als treibende Kraft für technologische Entwicklungen konzipiert, mit denen die Emissionen aus Energie- und Industriequellen langfristig noch weiter verringert werden können. Die Anerkennung von Gutschriften aus Maßnahmen der Flächennutzung und Forstwirtschaft stünde nicht im Einklang mit dem vom Rat und dem Europäischen Parlament verfolgten Konzept für den Emissionshandel. Darüber hinaus bestehen noch viele Unklarheiten, wie die Absorption von Emissionen durch Senken nach dem Kyoto-Protokoll sowohl bei JI- als auch bei CDM-Projekten, auf Landes- wie auf Projektebene, erfasst und überwacht werden sollen. Auch ist unklar, wie die Tatsache, dass die Absorption von Kohlenstoff aus land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten vorübergehender Natur und umkehrbar ist, mit dem anlagenbezogenen Emissionshandel in Einklang gebracht werden kann, denn dies würde bedeuten, dass dem Begünstigten aus der ursprünglichen Kohlenstoffbindung die anschließend freigesetzten Treibhausgase angelastet werden müssten. Derzeit laufen Verhandlungen über die Ausgestaltung der Modalitäten für die Einbeziehung der Aufforstung

und Wiederaufforstung im Zuge der CDM, worüber eine internationale Einigung frühestens auf der 9. Vertragsstaatenkonferenz im Dezember 2003 erzielt werden dürfte. Angesichts der Anwendung dieser Modalitäten wird die Kommission sorgfältig prüfen, ob und, falls ja, wie die Gutschriften aus der Flächennutzung, der Flächennutzungsänderung und der Forstwirtschaft in den anlagenbezogenen Emissionshandel des Gemeinschaftssystems eingebracht werden können. Außerdem ist durch JI und CDM ein Technologietransfer aufgrund u.a. der Förderung neuer, umweltfreundlicherer Technologien und einer höheren Energieeffizienz zu erwarten, während Aufforstung und Wiederaufforstung keinen Technologietransfer oder technologische Entwicklung bewirken. Projekte für Senken dürften kostengünstiger sein als Projekte, die einen Technologietransfer beinhalten. Wenn man die Umwandlung von Gutschriften aus solchen Projekten zulässt, ginge dies zu Lasten der Unterstützung des Technologietransfers in Industrieländer und Entwicklungsländer. Dies jedoch ist das zentrale Element des Erfolgs von JI und CDM sowie der langfristigen Stabilisierung des globalen Niveaus der Treibhausgasemissionen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen zur Vermeidung von Doppelerfassungen bei JI-Projekten in der Gemeinschaft räumt der Vorschlag die Möglichkeit ein, JI- und CDM-Gutschriften aus Wasserkraftwerken umzuwandeln. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten und andere Industriestaaten ökologische und soziale Auswirkungen von Projekten berücksichtigen, an denen sie selbst bzw. von ihnen hierzu ermächtigte Rechtspersonen teilnehmen. Projekte, die negative ökologische und soziale Auswirkungen haben, insbesondere Großanlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft gemäß der Weltstaudammkommission¹¹, sind zu meiden. Bei der 2006 geplanten Überprüfung des Emissionshandelssystems der Gemeinschaft sollte auch geprüft werden, in welchem Umfang Großprojekte zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft entwickelt wurden, die negative ökologische und soziale Auswirkungen haben können.

3.3. Zeitrahmen und sich daraus ergebende Folgen

JI- und CDM-Gutschriften sind ab 2008 für das Gemeinschaftssystem für den Emissionshandel zugelassen. Dies bedeutet, dass beide Mechanismen gleichberechtigt zu behandeln sind. Nach Artikel 12 (CDM) Absatz 10 des Kyoto-Protokolls können CER, die vor dem ersten Verpflichtungszeitraum (2008-2012) erworben wurden, als Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen im ersten Verpflichtungszeitraum genutzt werden. EU-Bestimmungen, die eine Verwendung von CDM-Gutschriften vor 2008 erlauben, würden dem Ansatz des Kyoto-Protokolls zuwiderlaufen. Die Gewissheit, dass bereits davor erworbene CDM-Gutschriften zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EG-System anerkannt werden, stellt jedoch einen frühen, zusätzlichen Anreiz für CDM dar und dürfte deshalb dazu beitragen, die Transaktionskosten und die Risiken zu verringern, die mit Investitionen in CDM-Projekte verbunden sind.

In Bezug auf JI-Gutschriften ist in den Übereinkommen von Marrakesch¹² festgelegt, dass ERU nur für einen Zeitraum nach 2008 erworben werden können. Daher gibt es vor 2008 keine JI-Gutschriften. So sieht der Vorschlag für den Zeitraum 2005-2007 eine Umwandlung von ERU in Berechtigungen einfach deshalb nicht vor, weil vor 2008 keine ERU erworben werden können.

¹¹ s. Abschlussbericht der Weltstaudammkommission: *Dams and Development: A New Framework for Decision-Making*, November 2000

¹² Entscheidung 16/CP.7 Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 6 des Kyoto-Protokolls.

4. BERÜHRUNGSPUNKTE MIT GELTENDEM EU-UMWELTRECHT UND DER EU-STRATEGIE FÜR EINE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

4.1. Anforderungen des *gemeinschaftlichen Besitzstands* an die Festlegung des Referenzszenariums für Projektmaßnahmen in Ländern, die einen Beitrittsvertrag mit der EU unterzeichnet haben

Gemäß dem Kyoto-Protokoll müssen mit den JI- und CDM-Instrumenten über sonstige Maßnahmen hinausgehende Reduktionen erzielt werden, und in den Übereinkommen von Marrakesch ist festgelegt, dass das Referenzszenarium unter Berücksichtigung der nationalen Politik und Gegebenheiten, wie sektorspezifische Reformanstrengungen, die Verfügbarkeit von Brennstoffen vor Ort, Ausweitungspläne des Energiesektors sowie die wirtschaftliche Situation im Projektsektor, festzulegen ist¹³. Verfügt ein Land, in dem ein JI- oder CDM-Projekt durchgeführt wird, über präzise Vorschriften für Treibhausgasemissionen, sind diese Vorschriften für die Festlegung des Referenzszenariums vollständig heranzuziehen. Beitrittsländer müssen ihre nationalen Gesetze, Regeln und Verfahren spätestens bis zum Beitritt an das EU-Recht, den sogenannten *gemeinschaftlichen Besitzstand*, angleichen, mit Ausnahme einiger Übergangsbestimmungen, die bei den Beitrittsverhandlungen vereinbart wurden und im Beitrittsvertrag festgehalten sind. Das EG-Recht wird als Teil des Referenzszenariums für die Durchführung von JI-Projekten in diesen Ländern herangezogen.

4.2. Berücksichtigung ökologischer und gesellschaftlicher Gesichtspunkte der Projektmaßnahmen, an denen sich Mitgliedstaaten beteiligen

In den Übereinkommen von Marrakesch wird bekräftigt, dass es das Recht des Gastlandes ist, darüber zu befinden, ob die JI- und CDM-Projekte einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Es liegt an den Mitgliedstaaten, JI- und CDM-Projekte zu genehmigen, an denen sie oder Rechtspersonen aus ihrem Land beteiligt sind.

Gemäß dem Vorschlag sind die Mitgliedstaaten gehalten, ökologische und gesellschaftliche Aspekte des Projekts, an dem sie teilnehmen oder das von Rechtspersonen durchgeführt wird, deren Teilnahme sie genehmigt haben, zu prüfen. Diese Auflage gilt sowohl für Projekte in Vorbereitung (vor Projektgenehmigung) als auch für die Projektdurchführung (im Laufe des Monitoring und der Überprüfung der Emissionsreduzierungen). Diese Anforderung steht mit den Übereinkommen von Marrakesch im Einklang, wobei die Mitgliedstaaten einen großen Ermessensspielraum haben, inwieweit bei CDM- und JI-Projekten gesellschaftliche und ökologische Kriterien für die Genehmigung eine Rolle spielen. Die Berücksichtigung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Kriterien während des Genehmigungsverfahrens wird gewährleisten, dass genehmigte JI- und CDM-Projekte wirksam zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Da die Teilnahme an JI- und CDM-Projekten freiwillig ist, enthält der Vorschlag Anreize für den Privatsektor, im Sinne des auf dem Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vereinbarten Durchführungsplans mehr unternehmerische Verantwortung und Rechenschaft für Umwelt und Gesellschaft zu übernehmen.

4.3. Der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über JI- und CDM-Projekte

¹³ Entscheidung 16/CP.7 Leitlinien zur Umsetzung von Artikel 6 des Kyoto-Protokolls: Das Referenzszenarium ist das Szenarium, das in geeigneter Weise die anthropogenen Emissionen je nach Quelle darstellt, die ohne das vorgeschlagene Projekt entstehen würden. Ein Referenzszenarium erstreckt sich auf alle in Anhang A zum Kyoto-Protokoll aufgeführten Kategorien von Gasen, Sektoren und Quellen innerhalb der Projektgrenzen.

Gemäß der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, der Århus-Konvention und den in den Übereinkommen von Marrakesch festgelegten Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit, auch durch nationale Verzeichnisse¹⁴, stellt dieser Vorschlag sicher, dass der Öffentlichkeit auch Informationen über Projektmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Diese Bestimmung gilt für Projekte, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft durchgeführt werden und an denen der Privatsektor beteiligt ist, da diese Beteiligung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

4.4. Umweltverträglichkeitsprüfung nationaler Strategien bzw. Programme zur Umsetzung von JI-CDM-Projekten

Der Vorschlag enthält die Anforderung an die Mitgliedstaaten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung der nationalen Strategien bzw. Programme durchzuführen, mit denen JI- bzw. CDM-Projekte umgesetzt werden sollen, und vor der Verabschiedung die Öffentlichkeit anzuhören. Mit dieser Bestimmung werden sowohl die Århus-Konvention als auch die Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Strategische Umweltprüfung für Strategien, Pläne und Programme) umgesetzt.

4.5. Möglichkeit der EMAS-Prüfung der Emissionsreduzierungen aus JI-Projekten innerhalb der Gemeinschaft

Nur vom CDM-Exekutivrat ernannte Gremien können Projekte validieren und/oder prüfen und die im Zuge eines CDM erzielten Emissionsreduzierungen zertifizieren.

Nach dem für JI-Projekte festgelegten verkürzten Verfahren (das Gastland erfüllt alle in Abschnitt D der Entscheidung 16/CP.7 genannten Teilnahmebedingungen), können die in Anlage I genannten Vertragsparteien beschließen, wen sie für die Überprüfung der Emissionsreduzierungen benennen.

Mit dem Vorschlag haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, in EMAS eingebundene Umweltgutachter zu benennen, die die Emissionsreduzierungen aus JI-Projekten nach dem verkürzten Verfahren innerhalb der Gemeinschaft prüfen. Der Vorteil liegt darin, dass auf bereits vorhandene Zulassungsgremien und bewährte Verfahren zurückgegriffen werden kann, die sich auf Artikel 4 der EMAS-Verordnung 761/2001/EG vom 19. März 2001¹⁵ stützen. Abgesehen von profunden Kenntnissen im Klimaschutz müssen EMAS-Umweltgutachter allerdings nachweisen, dass sie auch über den notwendigen Sachverstand bezüglich der Anforderungen an die JI-Projektzyklen verfügen.

5. KOORDINIERUNG MIT DEN VON DEN MITGLIEDSTAATEN EINGESETZTEN NATIONALEN STELLEN FÜR DIE UMSETZUNG DER JI- UND CDM-INSTRUMENTE

Mit Blick auf eine effizientere Umsetzung empfiehlt der Vorschlag eine lückenlose Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden für die Umsetzung der Richtlinie

¹⁴ Siehe insbesondere Abschnitt E des Anhangs zum Entscheidungsentwurf -/CMP.1 über die Modalitäten für die Erfassung der zugeteilten Mengen nach Artikel 7 Absatz 4 des Kyoto-Protokolls.

¹⁵ Verordnung 761/2001/EG vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), siehe Zulassungsanforderungen in Anhang V.

2003/.../EG über den Emissionshandel¹⁶ und den nationalen Behörden, die für die Umsetzung der JI- und CDM-Projekte gemäß den Übereinkommen von Marrakesch ernannt wurden¹⁷.

6. PROJEKTE ZU ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN

Die Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen statt aus herkömmlichen fossilen Brennstoffen ist ein wichtiger Faktor bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Strom- und Wärmeerzeugung.

Das Gemeinschaftssystem für den Handel mit Emissionsberechtigungen geht nicht speziell auf erneuerbare Energien ein, da hierbei keine Kohlendioxidemissionen entstehen. Erneuerbare Energien profitieren von der Tatsache, dass für die Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energieträgern keine Berechtigungen erworben oder zugeteilt werden müssen, während solche Berechtigungen höhere Opportunitätskosten für die Erzeuger bedeuten, die fossile Brennstoffe wie Kohle, Öl oder Erdgas verwenden. Diese höheren Opportunitätskosten schlagen sich in den Marktpreisen für Strom und Wärme zugunsten der Erzeuger nieder, die erneuerbare Energieträger einsetzen.

Es ist davon auszugehen, dass viele Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien als Kyoto-Projekt, vor allem im Rahmen des CDM, vorgeschlagen werden. Diese Projekte werden einen großen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels leisten und einige Länder darin unterstützen, sich an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Hier besteht ein großes Potenzial, Synergien mit dem Ziel der Armutsbekämpfung herzustellen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Vertragsstaaten der UNFCCC jüngst (COP8, Delhi, Indien) vereinfachte Modalitäten für kleinmaßstäbliche CDM-Projekte verabschiedet haben, zu denen auch Projekte mit erneuerbaren Energieträgern mit einer maximalen Produktionskapazität in Höhe von 15 Megawatt gehören. Dies stellt eine große Erleichterung für die Umsetzung von Projekten mit erneuerbaren Energieträgern im Rahmen der CDM und eine Verringerung der Transaktionskosten dar.

Allerdings sind Anlagen, die erneuerbare Energieträger einsetzen und sich auf Emissionen aus Anlagen auswirken können, die unter das Gemeinschaftssystem für den Emissionshandel fallen, von der Nutzung des JI-Instruments innerhalb der EU aufgrund der Bestimmung zur Vermeidung einer doppelten Erfassung ausgeschlossen.

¹⁶ Artikel 18

¹⁷ Entscheidung 16/CP.7, §20(a) und Entscheidung 17/CP.7, §29.

2003/0173 (COD)

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 2003/.../EG über ein System für den Handel mit
Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der
projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹⁸,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²⁰,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag²¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2003/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates²² schafft ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen auf Gemeinschaftsebene, mit dem auf kostenwirksame und wirtschaftliche Weise eine Verringerung von Treibhausgasemissionen bezweckt wird und das anerkennt, dass Treibhausgasemissionen längerfristig gegenüber dem Stand vom 1990 um etwa 70 % gesenkt werden müssen. Sie leistet einen Beitrag zur Erfüllung der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mit dem Kyoto-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen zur Reduzierung der anthropogenen Treibhausgasemissionen, das mit der Entscheidung 2002/358/EG vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen²³ angenommen wurde.
- (2) Die Richtlinie 2003/.../EG stellt fest, dass mit der Anerkennung der Gutschriften aus projektbezogenen Mechanismen ab 2005 die Verpflichtung zur Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen noch kosteneffizienter erfüllt werden kann und dass

¹⁸ ABl. C [...] vom [...], S.[...]

¹⁹ ABl. C [...] vom [...], S.[...]

²⁰ ABl. C [...] vom [...], S.[...]

²¹ ABl. C [...] vom [...], S.[...]

²² ABl. C [...] vom [...], S.[...]

²³ ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1.

dies in Bestimmungen zu regeln ist, die die im Kyoto-Protokoll festgelegten projektbezogenen Mechanismen, wie ‚Joint Implementation‘ (JI) und ‚Clean Development Mechanism‘ (CDM), mit dem Gemeinschaftssystem für den Handel mit Treibhausgasen („das Gemeinschaftssystem“) verknüpft.

- (3) Die Verknüpfung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls mit dem Gemeinschaftssystem unter Wahrung seiner Umweltwirksamkeit eröffnet die Möglichkeit, Emissionsgutschriften, die im Zuge von projektbezogenen Maßnahmen gemäß den Artikeln 6 und 12 des Kyoto-Protokolls erworben wurden, zur Erfüllung der Verpflichtungen des Betreibers nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2003/.../EG zu verwenden. Damit erhöht sich das Spektrum der kostengünstigen Optionen innerhalb des Gemeinschaftssystems, verringern sich die Gesamtkosten für die Erfüllung des Kyoto-Protokolls und erhöht sich die Liquidität des gemeinschaftlichen Marktes für Treibhausgasberechtigungen. Durch die Ankurbelung der Nachfrage nach JI-Gutschriften werden Unternehmen der Gemeinschaft in die Entwicklung und die Weitergabe von modernen, umweltfreundlichen Technologien und Know-how investieren. Aufgrund der ebenfalls gesteigerten Nachfrage nach CDM-Gutschriften erhalten die Entwicklungsländer, in denen CDM-Projekte durchgeführt werden, Unterstützung bei der Erreichung ihrer Ziele für eine nachhaltige Entwicklung.
- (4) Gutschriften aus den im Kyoto-Protokoll festgelegten projektbezogenen Mechanismen werden erst mit Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls ausgestellt. Zusätzlich zu der Nutzung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie durch Unternehmen und Personen, die nicht unter das Gemeinschaftssystem fallen, sollten diese Mechanismen mit dem Gemeinschaftssystem so verknüpft werden, dass eine Übereinstimmung mit dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen sowie mit den Zielen und dem Aufbau des in der Richtlinie 2003/.../EG festgelegten Gemeinschaftssystems für den Handel mit Emissionsberechtigungen gewährleistet ist.
- (5) Die im Zuge der projektbezogenen Maßnahmen des Kyoto-Protokolls erzielten Gutschriften sind gemäß der Richtlinie 2003/.../EG unter Zugrundlegung einer innerhalb des gemeinschaftlichen Marktes für Treibhausgasberechtigungen geltenden einheitlichen Rechnungseinheit umzuwandeln, womit die Gleichwertigkeit der Kyoto-Emissionsgutschriften und der EU-Emissionsberechtigungen anerkannt wird.
- (6) Die Menge von Emissionsgutschriften aus projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls, die in Berechtigungen umgewandelt werden, ist zu überwachen, und es sollte eine Überprüfung vorgesehen werden, die bei der Erfüllung der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen den ergänzenden Charakter dieser Gutschriften gemäß dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen gegenüber dem Gemeinschaftssystem gewährleistet und das übergeordnete Ziel des Gemeinschaftssystems, Emissionsreduzierungen zu erreichen, aufrecht erhält.
- (7) Gemäß dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen sollten Emissionsgutschriften aus projektbezogenen Maßnahmen, die kerntechnische Anlagen einbeziehen, nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls verwendet werden. Emissionsgutschriften aus dem Flächenverbrauch, dem veränderten Flächenverbrauch und aus forstwirtschaftlichen Projektmaßnahmen sollten gemäß dieser Richtlinie nicht in Berechtigungen

umgewandelt werden, da sie zu keinen dauerhaften Reduzierungen der Emissionen aus Quellen führen.

- (8) Zur Vermeidung einer doppelten Erfassung dürfen für Emissionsreduzierungen, die im Zuge von innerhalb des Gemeinschaftssystems durchgeführten Projekten erzielt wurden, keine Emissionsreduktionseinheiten zugeteilt werden, wenn diese Projekte auch eine Reduzierung oder Begrenzung von Emissionen aus einer Anlage herbeiführen, die unter die Richtlinie 2003/.../EG fällt.
- (9) Entsprechend den jeweiligen Beitrittsverträgen ist der *gemeinschaftliche Besitzstand* bei der Festlegung des Referenzszenariums für die Projektmaßnahmen zu berücksichtigen, die in den Beitrittsländern durchgeführt werden. Eine befristete Ausnahme sollte jedoch für laufende JI-Projekte gelten, die vor dem 31. Dezember 2004 bewilligt wurden, oder, falls dieser Zeitpunkt später liegt, vor dem Beitrittsdatum eines Mitgliedstaats, so dass bis zum 31. Dezember 2012 Emissionsreduktionseinheiten zugeteilt werden können, sofern im nationalen Zuteilungsplan für die aus diesem Projekt hervorgehenden Emissionsreduzierungen keine Berechtigungen erteilt wurden.
- (10) Die Genehmigung von Kyoto-Projekten vor deren Umsetzung liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Bei der Prüfung der Projektanträge müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass mit dem Projekt zusätzliche Emissionsreduzierungen erzielt werden, die einen tatsächlichen, messbaren und langfristigen Nutzen für den Klimaschutz darstellen und so die Gastländer dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung einen Schritt näher bringen, insbesondere durch die Weitergabe umweltfreundlicher Technologien in Übereinstimmung mit dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen, sowie dass dem spezifischen Entwicklungsbedarf der Gastländer und ihren Zielen Rechnung getragen wird und ein Beitrag zur Bekämpfung der Armut geleistet wird.
- (11) Im Einklang mit der Strategie der Europäischen Union für eine nachhaltige Entwicklung²⁴ enthält diese Richtlinie die Auflage, dass die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der JI- und CDM-Projektmaßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt werden sollten, um zu gewährleisten, dass sie wirksam zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.
- (12) Gemäß der UNFCCC, dem Kyoto-Protokoll und den zu ihrer Umsetzung getroffenen Entscheidungen sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten den Aufbau von Kapazitäten in Entwicklungs- und in Schwellenländern unterstützen, um es ihnen zu ermöglichen, JI und CDM in vollem Umfang so zu nutzen, dass sie ihre Strategien für eine nachhaltige Entwicklung ergänzen.
- (13) Da die Beteiligung an JI- und CDM-Projekten freiwillig ist, gilt es, gemäß Absatz 17 des auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vereinbarten Durchführungsplans die ökologische und gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaft zu stärken²⁵. Hierzu müssen Anreize für Unternehmen geschaffen werden, die gesellschaftliche und

²⁴ KOM(2001)264 endg.

²⁵ Verabschiedet auf dem Weltgipfel zur nachhaltigen Entwicklung, der vom 26. August bis zum 4. September 2002 in Johannesburg, Südafrika stattfand. Siehe http://www.johannesburgsummit.org/html/documents/summit_docs/2309_planfinal.htm.

ökologische Relevanz der von ihnen mitgetragenen JI- und CDM-Maßnahmen zu verbessern.

- (14) Die Öffentlichkeit sollte Zugang zu Informationen über Projektmaßnahmen haben und vor der Verabschiedung nationaler Programme für JI- und CDM-Projekte gehört werden.
- (15) Die nationalen Programme der Mitgliedstaaten zur Durchführung von JI- und CDM-Projekten sollten die jeweilige Gemeinschaftspolitik, insbesondere in Fragen der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklungszusammenarbeit, gebührend berücksichtigen und die gemeinschaftlichen Regeln für staatliche Beihilfen und das öffentliche Beschaffungswesen einhalten.
- (16) Die Richtlinie 2003/.../EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (17) Die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse²⁶ durchgeführt werden.
- (18) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Verknüpfung der projektbezogenen Mechanismen im Rahmen des Kyoto-Protokolls mit dem Gemeinschaftssystem nicht durch isoliertes Handeln der Mitgliedstaaten erreicht werden kann und sich dieses Ziel wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene erreichen lässt, kann die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 EG-Vertrag Maßnahmen beschließen. Nach dem in diesem Artikel verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2003/.../EG

Die Richtlinie 2003/.../EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 werden folgende Punkte hinzugefügt:
 - (k) „Anlage-I-Vertragspartei“: eine gemäß Artikel 1 Absatz 7 des Kyoto-Protokolls in Anlage I der UNFCCC aufgeführte Vertragspartei, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert hat.
 - (l) „Projektmaßnahme“: eine Projektmaßnahme, die von einer oder mehreren Anlage-I-Vertragspartei(en) gemäß Artikel 6 bzw. Artikel 12 des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen genehmigt wurde;

²⁶ ABl. L 198 vom 17.7.1999, S. 23.

- (m) „Emissionsreduktionseinheit“ oder „ERU“: eine nach Artikel 6 des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen ausgestellte Rechnungseinheit;
 - (n) „zertifizierte Emissionsreduktion“ oder „CER“: eine nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen ausgestellte Rechnungseinheit.
2. Folgende Artikel werden nach Artikel 11 eingefügt:

“

Artikel 11a

Umwandlung von CER und ERU aus Projektmaßnahmen zur Nutzung im
Gemeinschaftssystem

1. Nach Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels auf Antrag eines Betreibers CER und ERU aus Projektmaßnahmen für den jeweiligen in Artikel 11 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Zeitraum in Gutschriften für die Nutzung im Gemeinschaftssystem umwandeln. Hierbei wird von dem Mitgliedstaat eine Berechtigung im Austausch gegen eine CER oder eine ERU ausgestellt, die auf diesen Betreiber in seinem nationalen Verzeichnis eingetragen ist.
2. Sobald die Anzahl der CER und ERU aus Projektmaßnahmen, die zur Nutzung im Gemeinschaftssystem umgewandelt werden, 6 % der Gesamtmenge an Berechtigungen erreicht, die von den Mitgliedstaaten für den jeweiligen Zeitraum zugeteilt wurden, nimmt die Kommission unverzüglich eine Überprüfung vor. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung kann die Kommission prüfen, ob ein Höchstsatz von zum Beispiel 8% der Gesamtmenge an Berechtigungen, die von den Mitgliedstaaten für den jeweiligen Zeitraum zugeteilt wurden, nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 festgesetzt werden sollte.
3. Alle CER und ERU, die nicht aus folgenden Projektmaßnahmen stammen, können zur Nutzung im Gemeinschaftssystem umgewandelt werden:
 - a) kerntechnische Anlagen, im Einklang mit dem Kyoto-Protokoll und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen; und
 - b) Flächennutzung, veränderte Flächennutzung und Forstwirtschaft.”

Artikel 11 b

Projektmaßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Referenzszenarien für Projektmaßnahmen im Sinne der Definition der im Rahmen des Kyoto-Protokolls getroffenen Entscheidungen, die in Ländern durchgeführt werden sollen, die mit der EU einen Beitrittsvertrag unterzeichnet haben, dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* voll und ganz entsprechen, einschließlich den im Beitrittsvertrag festgehaltenen befristeten Ausnahmen.

2. Vorbehaltlich Absatz 3 müssen die Mitgliedstaaten, in denen Projektmaßnahmen durchgeführt werden, gewährleisten, dass für die Reduzierung oder Begrenzung von Treibhausgasemissionen aus Anlagen, die unter diese Richtlinie fallen, keine ERU zugeteilt werden.
3. Bis zum 31. Dezember 2012 können für Emissionsreduzierungen, die im Rahmen von Projektmaßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2004 bewilligt wurden, oder, falls dieser Zeitpunkt später liegt, vor dem Beitrittsdatum eines Mitgliedstaats erzielt wurden und die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ERU zugeteilt werden. Für solche Projektmaßnahmen dürfen keine Berechtigungen für Emissionsreduzierungen aus diesen Projektmaßnahmen zugeteilt werden.
4. Die Mitgliedstaaten haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Projekte, an denen sie teilnehmen oder die von privaten oder öffentlichen Stellen durchgeführt werden, deren Teilnahme sie genehmigt haben, und die außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft durchgeführt werden, bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt werden. Sie sorgen ferner dafür, dass diese Projekte so entwickelt und durchgeführt werden, dass sie zur nachhaltigen Entwicklung beitragen und den spezifischen Entwicklungsbedürfnissen und Zielen des Gastlandes entsprechen.
5. Bei der Prüfung der nach Artikel 6 und 12 des Kyoto-Protokolls und den im Rahmen dieses Protokolls getroffenen Entscheidungen vorgeschlagenen Projektmaßnahmen müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Projektmaßnahmen zu folgenden Ergebnissen führen:
 - a) reale, messbare und langfristige Vorteile in Bezug auf die Abschwächung der Klimaänderungen;
 - b) Emissionsreduktionen, die zusätzlich zu denen entstehen, die ohne die vorgeschlagene Projektmaßnahme entstehen würden; und
 - c) Weitergabe von umweltfreundlichen Technologien und Know-how.
6. Bestimmungen zur Umsetzung der Absätze 1 bis 5 sind gemäß Artikel 23 Absatz 2 zu verabschieden.“

”

3. In Artikel 17 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Informationen über Projektmaßnahmen, an denen ein Mitgliedstaat teilnimmt oder an denen sich private oder öffentliche Stellen mit Genehmigung des Mitgliedstaats beteiligen, die von der zuständigen Stelle bereitgehalten werden, sind von dieser Stelle vorbehaltlich der in Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG festgelegten Einschränkungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

4. Folgender Artikel wird nach Artikel 17 eingefügt:

“*Artikel 17a*

Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung bei nationalen Programmen zur Durchführung von JI- und CDM-Projekten

Die Mitgliedstaaten müssen eine Umweltverträglichkeitsprüfung ihrer nationalen Strategien oder Programme durchführen, mit denen die Projekte umgesetzt werden sollen, und gemäß der Richtlinie 2001/42/EG²⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates insbesondere Artikel 6, vor deren Verabschiedung die Öffentlichkeit anhören.

5. In Artikel 18 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere die Koordinierung zwischen der von ihnen benannten Anlaufstelle für die Genehmigung der Projekte, die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Kyoto-Protokolls vorgeschlagen werden, und ihrer für die Umsetzung von Artikel 12 des Kyoto-Protokolls benannten zuständigen Stelle gewährleisten, die jeweils gemäß den im Rahmen des Kyoto-Protokolls getroffenen Entscheidungen bestimmt werden.“

6. In Artikel 19 Absatz 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Diese Verordnung wird auch Bestimmungen zur Umwandlung von CER und ERU zur Verwendung in dem Gemeinschaftssystem sowie zur Überwachung des Umfangs dieser Umwandlungen enthalten.

7. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der zweite Satz wie folgt ersetzt:

„Besonders berücksichtigt werden in diesem Bericht die Regelungen für die Zuteilung der Berechtigungen, die Umwandlung von EUR und CER zur Verwendung im Gemeinschaftssystem, die Führung der Register, die Anwendung der Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung, die Prüfung sowie Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Richtlinie und der steuerlichen Behandlung der Berechtigungen, falls zutreffend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„3. Die Kommission trifft Vorkehrungen für einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Entwicklungen in Bezug auf die Zuteilung, die Umwandlung von ERU und CER zur Verwendung im Gemeinschaftssystem, die Führung der Register, die Überwachung, Berichterstattung, Prüfung und Einhaltung der Vorschriften.“

8. Folgender Artikel wird nach Artikel 21 eingefügt:

„Artikel 21a

Gemäß der UNFCCC, dem Kyoto-Protokoll und den zu ihrer Umsetzung getroffenen Entscheidungen bemühen sich die Kommission und die Mitgliedstaaten darum, den Aufbau von Kapazitäten in Entwicklungs- und in Schwellenländern unterstützen, um es ihnen zu ermöglichen, JI und CDM in vollem Umfang so zu nutzen, dass sie ihre Strategien für eine nachhaltige Entwicklung ergänzen und die Beteiligung von Einrichtungen bei der Entwicklung und Durchführung von JI- und CDM-Projekten erleichtert wird.“

²⁷ Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

9. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird folgender Punkt hinzugefügt:

“(k) die Auswirkung der projektbezogenen Mechanismen auf die Gastländer, insbesondere auf ihre Entwicklungsziele, auch die Feststellung, ob JI- und CDM-Großprojekte zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft entwickelt wurden, die negative ökologische und soziale Auswirkungen haben;”

10. b) Absatz 3 wird gestrichen.

11. In Anhang V wird folgender Punkt hinzugefügt:

„(13) Gutachter, die gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) festgelegten Verfahren und Kriterien zugelassen sind und die über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Reduzierung von Treibhausgasen verfügen, können Projektmaßnahmen im Rahmen des ‚Joint-Implementation‘-Mechanismus innerhalb der Gemeinschaft begutachten.“

Artikel 2

Durchführung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 30. September 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission gibt diese Informationen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*